

---

## S 15 AL 264/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 264/01
Datum	11.11.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 435/03
Datum	09.12.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 11. November 2003 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) wegen unrichtiger Angaben des Klägers zum Vermögen und die Rückforderung von 1.656,03 DM.

Der 1946 geborene Kläger bezog von der Beklagten seit 22.04.1993 â unterbrochen durch einen Uhg-Bezug vom 05.07.1993 bis 15.10.1993 â laufend Alhi. In den Anträgen auf Fortzahlung dieser Leistung verneinte er am 04.03.1998/05.10.1998 die Fragen nach erteilten Freistellungsaufträgen für Kapitalerträge und nach vorhandenem Bankguthaben. Mit Bescheid vom 18.05.1998 gewährte die Beklagte ihm ab 01.03.1998 Alhi nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 670,00 DM (Leistungssatz 247,59 DM/Woche). Durch eine Mitteilung des Bundesamtes für Finanzen wurde der

---

Beklagten bekannt, dass der Klager entgegen seinen Angaben einem Geldinstitut einen Freistellungsauftrag fur Kapitalertrage erteilt hatte. Die Beklagte forderte daraufhin den Klager auf, sich zu der Diskrepanz zwischen den Angaben in den Alhi-Antragen und der Auskunft des Bundesamtes der Finanzen zu uern. Anlasslich einer personlichen Vorsprache bei der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes L. teilte der Klager am 05.11.1998 mit, dass er mit seiner Frau I. Inhaber eines Sparkontos uber ca 18.000,00 DM sei. Dieses Geld habe der ebenfalls erschienene H. S. (Sch) ihm als sog. Notdarlehen zur Milderung seiner Existenzangst zur Verfugung gestellt; Sch sei aber Eigentumer des Geldes geblieben. Dass er auch das Notdarlehen als Vermogen hatte angeben mussen, habe er dem Alhi-Fragebogen nicht entnehmen konnen. Zum 20.01.1998 befanden sich auf dem Sparbuch 19.700,00 DM.

Mit Bescheid vom 10.11.1998 nahm die Beklagte die Alhi-Bewilligung mit Wirkung ab 01.03.1998 ganz zurck. Der Klager habe 1.237,95 DM ohne Rechtsanspruch erhalten, die er erstatten musse. Ferner seien von ihm die auf den Zeitraum ab 01.03.1998 entfallenden Beitrage zur Kranken- und Pflegeversicherung zu ersetzen (418,08 DM).

Im anschlieenden Widerspruchsverfahren trug der Klager vor, Sch habe das Geld unter seinem  des Klagers  Namen auf einem Sparkonto bei der Vereinsbank L. deponiert. Dieses Geld sei fur die eventuelle Reparatur von Unfallschden, Anmietung eines Leihwagens oder Ersatzbeschaffung fur den dem Sch gehorenden Pkw wahrend dessen dienstlicher Abwesenheit (14 Tage/Jahr) gedacht gewesen. Sch besttigte am 06.12.1998 in einer "eidesstaatlichen Erklrung" die Richtigkeit der Angaben. Der Pkw war auf den Namen des Klagers zugelassen. Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 08.03.1999 zurck. Die dagegen erhobene Klage nahm der Klager am 26.05.1999 zurck.

Am 21.12.1999 beantragte er gem  44 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) eine berprfung des Bescheides vom 10.11.1998. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.02.2000  besttigt durch Widerspruchsbescheid vom 28.02.2001  mangels neuer Erkenntnisse ab.

Dagegen erhob der Klager Klage zum Sozialgericht Nrnberg (SG). Das SG vernahm Sch uneidlich als Zeugen. Dieser gab an, es habe sich tatschlich um sein Geld gehandelt. Dieses sei dafur gedacht gewesen, dem Klager, der sich als Halter um seinen ihm  dem Sch  gehorenden Pkw kammerte, bei einem Unfall oder einer groeren Reparatur freie Hand zu geben. Er sei damals nmlich 14 Tage/Jahr beruflich ortsabwesend gewesen. Den Freistellungsauftrag habe der Klager seinem Wunsch entsprechend erteilt.

Mit Urteil vom 11.11.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Fur die erneute Klage in dieser Angelegenheit fehle bereits das Rechtsschutzinteresse. Im brigen sei die Klage auch unbegrndet, da die Beklagte die Aufhebung des Bescheides vom 10.11.1998 zu Recht abgelehnt habe. Bei dem Sparvermogen habe es sich

---

um Vermögen des Klägers gehandelt. Eine lediglich treuhänderische Verwaltung durch den Kläger sei nicht nachvollziehbar belegt und auch nicht glaubhaft. Auch die Höhe des Geldbetrages, der behauptete Verwendungszweck und das Alter des Pkw (Erstzulassung Oktober 1989) ließen die Angaben des Klägers und des Zeugen unglaubwürdig erscheinen. Das SG hat dem Kläger die Kosten auferlegt, die dadurch entstanden, dass dieser die Klage über den 11.11.2003 fortgeführt hat.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Irrig habe das SG das Rechtsschutzinteresse verneint. Er hätte der Klagerücknahme vom 26.05.1999 niemals zugestimmt, wenn er durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Der Geldbetrag sei ihm tatsächlich von Sch zu dem genannten Zweck zur Verfügung gestellt worden. Dies habe Sch bereits im Widerspruchsverfahren bestätigt. Deshalb sei die Rechtsverfolgung auch nicht missbräuchlich.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 11.11.2003 sowie den Bescheid vom 04.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 10.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Klagerecht sei mit der ersten Klage verbraucht, deshalb fehle der weiteren Klage das Rechtsschutzbedürfnis. Es fehlten im übrigen Belege dafür, dass der Kläger und dessen Ehefrau nicht Eigentümer des auf ihren Namen angelegten Vermögens gewesen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz [§§ SGG](#)), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat die Rücknahme des Bescheides vom 10.11.1998 zutreffend abgelehnt.

Entgegen der Auffassung des SG war die Klage nicht bereits wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Zwar erledigte die Klagerücknahme vom 26.05.1999 den damals anhängigen Rechtsstreit gemäß [§ 102 Satz 2 SGG](#) in der Hauptsache. Diese Prozesshandlung hatte aber keine Auswirkungen auf den materiellen Anspruch des Klägers (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage [§ 102 RdNr 11](#)). Insbesondere war dadurch sein Recht nicht eingeschränkt, den ursprünglichen Verwaltungsakt gemäß [§ 44 SGB X](#) überprüfbar zu lassen. Denn Normzweck des [§ 44 SGB X](#) ist die weitgehende Verwirklichung der

---

materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten des BÄ¼rgers auf Kosten der Bindungswirkung von zu seinen Ungunsten ergangenen Verwaltungsakten (Steinwedel in Kasseler Kommentar [Â§ 44 SGB X](#) RdNr 2). Selbst eine rechtskrÄ¼ftige (gerichtliche) Entscheidung hÄ¼tte die Befugnis der Beklagten, kraft der Vorschriften des [Â§ 44](#) ff SGB X den Verwaltungsakt zu widerrufen und aufzuheben nicht berÄ¼hrt (Meyer-Ladewig aaO [Â§ 142](#) RdNr 22). Zwar ist umstritten, ob ein KlÄ¼ger nach einer KlagerÄ¼cknahme erneut Klage erheben kann (vgl Hinweise bei Meyer-Ladewig aaO [Â§ 102](#) RdNr 11). Das zur StÄ¼tzung seiner Rechtsauffassung (fehlendes Rechtsschutzinteresse) vom SG in diesem Zusammenhang herangezogene Urteil des BSG vom 28.04.1967 â [3 RK 107/64](#) = SozR Nr 9 zu [Â§ 102 SGG](#) â betrifft aber ersichtlich nur den Fall einer weiteren Klageerhebung nach KlagerÄ¼cknahme innerhalb der noch laufenden Klagefrist (Meyer-Ladewig aaO [Â§ 102](#) RdNr 11). Dieser Fall lag hier jedoch nicht vor.

Zu Recht hat das SG die Klage hilfsweise als unbegrÄ¼ndet abgewiesen, denn die Beklagte hat mit Bescheid vom 04.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2001 den Antrag des KlÄ¼gers auf RÄ¼cknahme des Bescheides vom 10.11.1998 zutreffend abgelehnt.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÄ¼ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄ¼r die Vergangenheit zurÄ¼ckzunehmen ([Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)). Durch diese Bestimmung werden auch â wie hier â FÄ¼lle erfasst, in denen der BÄ¼rger zwar Sozialleistungen erhalten hat, die Leistungsbewilligung aber nachtrÄ¼glich zurÄ¼ckgenommen und die Ä¼berzahlte Leistung zurÄ¼ckgefordert worden ist (BSG [SozR 3-1300 Â§ 44 Nr 21](#), Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X, [Â§ 44](#) RdNr 39; Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4. Auflage, [Â§ 44](#) RdNr 2). Zu Recht hat die Beklagte die RÄ¼cknahme des Bescheides vom 10.11.1998 abgelehnt, denn dieser war nicht rechtswidrig.

Rechtsgrundlage fÄ¼r die RÄ¼cknahme eines im Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrigen Verwaltungsaktes ist [Â§ 45 Abs 1](#), 4 SGB X. Ein Verwaltungsakt darf jedoch nicht zurÄ¼ckgenommen werden, soweit der BegÄ¼nstigte auf diesen vertraut hat und sein Vertrauen schutzwÄ¼rdig ist (Abs 2 Satz 1). Auf Vertrauen kann sich der BegÄ¼nstigte allerdings u.a. nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÄ¼nstigte vorsÄ¼tzlich oder grob fahrlÄ¼ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄ¼ndig gemacht hat (Abs 2 Satz 3 Nr 3).

Der KlÄ¼ger hat in den AntrÄ¼gen vom 04.03.1998/05.10.1998 falsche Angaben insoweit gemacht, als er die Fragen nach erteilten FreistellungsauftrÄ¼gen bzw nach Bankguthaben durch das jeweilige Ankreuzen der entsprechenden KÄ¼stchen verneinte. Wie nÄ¼mlich im November 1998 bekannt wurde, hatte der KlÄ¼ger entgegen seinen Angaben tatsÄ¼chlich einen Freistellungsauftrag erteilt und zwar fÄ¼r die KapitalertrÄ¼ge eines bei der Vereinsbank L. angelegten Sparkontos, auf dem zum Zeitpunkt seiner Antragstellung auf Alhi ca 19.700,00 DM eingezahlt

---

waren. Inhaber des Sparkontos waren er und seine Ehefrau. Auf Nachfrage der Beklagten räumte der Kläger am 05.11.1998 die Richtigkeit dieser Feststellungen ein, wies jedoch darauf hin, dass das Sparguthaben nicht ihm und seiner Ehefrau, sondern Sch gehörte.

Grundsätzlich trägt die Beklagte bei einer auf [Â§ 45 SGB X](#) gestützten Rücknahme die volle Beweislast für die Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsaktes. Diesen Beweis hatte die Beklagte unter Hinweis auf das Sparguthaben erbracht. Dem Kläger trifft allerdings im Wege der Umkehr der Beweislast die objektive Beweislast dafür, dass er trotz der Inhaberschaft des Kontos zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alhi bedürftig war mit der Folge, dass die Voraussetzungen des [Â§ 45 SGB X](#) nicht vorlagen (LSG Brandenburg, Urteil vom 28.08.1997, E-LSG AL 165). Diesen Nachweis hat der Kläger zur Überzeugung des Senats nicht erbracht. Ein Treuhandverhältnis zwischen Kläger und Sch kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil Sch nicht wirtschaftlicher Inhaber des Vermögens geblieben ist (Palandt/ Bassenge, BGB, 63. Auflage, Â§ 903 RdNr 33; Schramm, Münchener Kommentar, 3. Auflage, vor Â§ 164 RdNr 27; BayLSG Beschluss vom 11.08.2004 â€‹ L 10 B 213/04 AL ER). Dies ergibt sich aus der fehlenden Kennzeichnung der Treuhand und der Verletzung des Offenkundigkeitsprinzips (Urteil Hess. Landessozialgericht vom 09.05.2001 â€‹ [L 6 AL 432/00](#) -; LSG Nordrhein Westfalen vom 21.08.2002 â€‹ [L 12 AL 247/01](#)) sowie daraus, dass der Kläger einen Freistellungsauftrag auf seinen Namen erteilt hat, er sich mithin das Kapital und dessen Erträge auch mit steuerrechtlicher Wirkung selbst zurechnete. Allerdings ist der Beweis zulässig, dass das Vermögen dem Kläger tatsächlich nicht (allein) gehörte. Nach der Rechtsprechung des BSG ist nämlich Vermögen nicht verwertbar, das der Inhaber an den Eigentümer herauszugeben hat. So hat das BSG Geldmittel, die von Anfang an mit einer Rückzahlungspflicht verbunden sind, vom Einkommensbegriff ausgenommen, weil sie dem Arbeitslosen nicht endgültig zur Verwendung zur Verfügung stehen und deshalb nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts herangezogen werden können (BSG [SozR 4100 Â§ 138 Nr 11](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 12](#); BSG [SozR 3-4200 Â§ 6 Nr 8](#)).

Zwar hat der Zeuge Sch vor dem SG ausgesagt, dass das angelegte Geld allein ihm gehörte. Davon kann mit dem SG auch nach Ansicht des Senats allerdings nicht wirklich ausgegangen werden. Der Senat teilt insoweit die Rechtsauffassung des SG (vgl SG-Urteil Seite 8 ff). Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe zu dieser Frage wird daher abgesehen ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)).

Es ist somit festzustellen, dass der Kläger die Fragen in den Alhi-Anträgen nach Vermögen/Freistellungsaufträgen unzutreffend verneint hatte und diese unrichtigen Angaben ursprünglich für die Leistungsbewilligung durch die Beklagte gewesen sind. Der Kläger handelte insoweit wenigstens grob fahrlässig. Ob vorsätzliches Handeln vorlag kann dahinstehen, da grobe Fahrlässigkeit zur Aufhebung der Alhi-Bewilligung ausreicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Da das Sparkonto auf den Namen des Klägers und dessen Ehefrau angelegt war und eine

---

VerfÄ¼gungsbeschrÄ¼nkung fehlte, hÄ¼tte der KlÄ¼ger dieses VermÄ¼gen als sein eigenes Ä¼ gegebenenfalls mit dem Hinweis auf TreuvermÄ¼gen Ä¼ angeben mÄ¼ssen. Grobe FahrlÄ¼ssigkeit ist beim Verschweigen von EinkÄ¼nften im Rahmen eines Antrags auf einkommensabhÄ¼ngige Leistungen nÄ¼mlich selbst dann anzunehmen, wenn deren Relevanz zweifelhaft sein kÄ¼nnte (Steinwedel aaO Ä¼ 45 RdNr 38).

Es sind keine Anhaltspunkte dafÄ¼r vorhanden, dass der KlÄ¼ger aufgrund seiner persÄ¼nlichen Urteils- und KritikfÄ¼higkeit und seines EinsichtsvermÄ¼gens die leicht verstÄ¼ndlich formulierten Fragen im Antragsformular nicht verstanden haben kÄ¼nnte, zumal er zusÄ¼tzlich im Merkblatt fÄ¼r Arbeitslose (Stand 1/98 Abschnitt 7a), dessen Empfang und Kenntnisnahme er unterschriftlich bestÄ¼tigt hat, auf die Bedeutung von VermÄ¼gen fÄ¼r den Alhi-Bezug hingewiesen wurde. Die rechtliche WÄ¼rdigung, ob es sich um zu berÄ¼cksichtigendes VermÄ¼gen handelte, wÄ¼re Sache der Beklagten und nicht die des KlÄ¼gers gewesen.

Unter Zugrundelegung der unrichtigen Angaben des KlÄ¼gers hat die Beklagte ab 01.03.1998 Alhi bewilligt, obwohl dem KlÄ¼ger diese Leistung (noch) nicht zustand. Denn das SparvermÄ¼gen war abzÄ¼glich der FreibetrÄ¼ge von zusammen 16.000,00 DM verwertbar iS Ä¼ 6 Abs 1 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Fassung vom 24.06.1996, gÄ¼ltig ab 01.04.1996 bis 28.06.1999), so dass der KlÄ¼ger fÄ¼r 5 Wochen keinen Alhi-Anspruch hatte (19.700,00 DM abzÄ¼glich 16.000,00 DM Freibetrag = 3.700,00 DM: 670,00 DM wÄ¼chentliches Bemessungsentgelt). Die Alhi-Bewilligung war somit von Anfang an rechtswidrig.

Da der KlÄ¼ger den Rechtsstreit vor dem SG fortfÄ¼hrte, obwohl ihm vom Kammervorsitzenden die MissbrÄ¼chlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die MÄ¼glichkeit der Kostenauflegung bei FortfÄ¼hrung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist, ist die Auferlegung der durch die FortfÄ¼hrung des Rechtsstreits verursachten Kosten nicht zu beanstanden ([Ä¼ 192 SGG](#)).

Die Berufung des KlÄ¼gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 11.11.2003 war daher zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¼ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, die Revision gemÄ¼ [Ä¼ 160 Abs 2 Nrn 1,2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024